

Verfahren gegen Bauer Premium: Widerspruch jetzt einfacher!

Der DJV hat sich jetzt mit **Bauer Premium** in einem Vergleich auf einen vorläufigen rechtlichen Waffenstillstand geeinigt. Nach dieser pragmatischen Regelung gilt: Beide Seiten warten das Ergebnis des noch laufenden Klageverfahrens gegen den „Rahmenvertrag Auftragsproduktionen Text und Foto“ der **Bauer Achat** ab. In der Zwischenzeit akzeptiert **Bauer Premium** Widersprüche von freien Journalisten gegen die Geschäftsbedingungen und verspricht, diese freien Mitarbeiter nicht anders zu behandeln als solche Freien, die keinen Widerspruch erheben. Auch Sanktionen wie Auftragsentzug sollen ausgeschlossen sein.

Das bedeutet: Die Verträge bleiben trotz Widerspruch allgemein gültig. Bauer kann die Beiträge also problemlos nutzen. Bauer kann die Beiträge auch weiterverkaufen. Sollte Bauer den Prozess verlieren, muss Bauer allerdings für solche Nutzungen und Verkäufe nachzahlen.

Der Verlag sagt zu, sowohl Widersprüche im Zusammenhang mit der Unterzeichnung der Geschäftsbedingungen als auch Widersprüche, die erst nach

ihrer Unterzeichnung vorgebracht werden, anzuerkennen. **Bauer Premium** sagt verbindlich zu, dass die Auftragsvergabe ohne Rücksicht auf solche Widersprüche vorgenommen werden wird.

Sollte **Bauer Achat** den Prozess verlieren, soll auch **Bauer Premium** dem Vergleich zufolge das Urteil rückwirkend bei denjenigen Freien anwenden, die Widerspruch erhoben haben. Das bedeutet: Nachzahlung, wenn Nutzungen und Verkäufe erfolgt sind. Es kann auch heißen, dass die weitere Nutzung vom Verlag komplett beendet werden muss, wenn das Urteil bestimmte Klauseln einfach untersagt. Der Verlag kann sich dann nicht darauf berufen, dass die Unterschrift vorliegt.

Was sollten freie Journalisten unternehmen?

Freie sollten jetzt bei einer Vertragsunterzeichnung darunter notieren: „Ich widerspreche der Geltung der Geschäftsbedingungen.“ Wer bereits Verträge unterzeichnet hat, sollte dem Verlag jetzt eine entsprechende Formulierung mit Bezugnahme auf den konkreten Vertrag zusenden.

Warum ist der Vergleich geschlossen worden?

Wenn zwei Firmen praktisch identische Verträge haben, ist eine separate Vorgehensweise durch mehrere Verfahren reine Zeit- und Geldverschwendung. Daher soll ein einziges Verfahren für Klarheit sorgen. Maßgeblich ist konkret das Verfahren gegen **Bauer Achat** mit der Geschäftsnummer 312 O 703/09.

Wer unterstützt das Verfahren?

Das Verfahren gegen **Bauer Achat** und **Bauer Premium** wird finanziell nicht nur vom DJV getragen, sondern auch von der dju in ver.di. Aus prozessualen Gründen ist die Klage allerdings nur im Namen des DJV erhoben worden. Rechtstechnisch ist das Verfahren gegen die **Bauer Premium** mit dem Vergleich beendet, der Streit konzentriert sich derzeit auf die **Bauer Achat**.

Worum geht es bei den Verfahren gegen die Bauer Achat und die Bauer Premium?

In beiden Verfahren gegen **Bauer Achat** ging bzw. geht es um umfangreiche Nutzungsrechte, die Bauer mit einem einzigen Pauschalhonorar erlangen

will. Dazu gehört auch die Weiterübertragung an Dritte, woran **Bauer Achat** die Freien bislang nicht extra beteiligen will. Darüber hinaus sollen Freie den Verlag von rechtskräftig festgestellten Schadensersatzansprüchen Dritter freistellen, andererseits aber selbst keine Schadensersatzansprüche haben, wenn der Verlag die Urhebernennung bei Beiträgen fahrlässig unterlässt.

Was gilt bei anderen „Bauer-Töchtern“?

Es ist relativ wahrscheinlich, dass die Geschäftsbedingungen in entsprechender Weise auch bei anderen Firmen von Bauer kursieren. DJV-Mitglieder, die solche Vertragsbedingungen erhalten, sollten sich mit ihrem Landesverband bzw. dem DJV-Bundesverband in Verbindung setzen. Sinnvoll könnte es sein, solche Firmen ebenfalls in den „Waffenstillstand“ zu integrieren. Das setzt aber zunächst einmal voraus, dass sich eine Reihe von DJV-Mitgliedern aus solchen Firmen mit entsprechenden Belegen (per Mail oder Fax) beim DJV melden.

Redaktion: Michael Hirschler
(Tel. 0228 / 2 01 72 18, hir@dju.de)